

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 06.01.2017

Laufende Nummer: 2/2017

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsin- formatik an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang
Medien- und Kommunikationsinformatik
an der Fakultät Kommunikation und Umwelt, Hochschule Rhein-Waal

vom 18.11.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 22.10.2012 (Amtliche Bekanntmachung 11/2012) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 17.08.2016 (Amtliche Bekanntmachung 19/2016) hat der Fakultätsrat der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik erlassen:

Artikel 1

In § 2 wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.

Artikel 2

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Im Rahmen des interdisziplinären Projektes kann an englischsprachigen Projekten teilgenommen werden.

Artikel 3

§ 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen wird wie folgt ergänzt:

(5) Studien-, Projekt- oder Hausarbeit können durch den Prüfer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Gesamtumfang soll dann 20 Seiten DIN A4 (Textteil) pro beteiligter/m Studierender/n nicht überschreiten.

Artikel 4

Nach § 6 wird § 6a Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen wie folgt neu eingefügt:

§ 6a

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend absolviert. Bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen sind die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen und zwar der Nachweis über bereits erfolgreich absolvierte Module/Modulprüfungen, soweit diese im Anhang als Voraussetzung für das Absolvieren des weiteren Moduls bzw. für die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Moduls genannt sind.

Artikel 5

§ 11 Inkrafttreten wird wie folgt ersetzt:

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmals im Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs Medien- und Kommunikationsinformatik, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2016/2017 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 18/2013) bis zum Wintersemester 2020/21 beenden.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an das Prüfungsamt zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19.06.2013 studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 6

Der Anhang wird vor dem Absatz „Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den grundständigen Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik, B.Sc.“ wie folgt ergänzt:

Allgemeine Informationen zu § 6a Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Prüfungen zu den Fächern

- MK_4.01 IT Sicherheit
- MK_4.02 Software Engineering
- MK_4.03 Fortgeschrittene Interaktionstechnologien
- MK_4.04 Projekt
- Wahlpflichtmodule I

- Wahlpflichtmodule II

dürfen nur abgelegt werden, wenn mindestens zwei der folgenden Fächer bestanden wurden:

- MK_1.01 Grundlagen der Informatik und Computernetze
- MK_1.02 Strukturierte und Objektorientierte Programmierung
- MK_1.05 Diskrete Mathematik und Logik

Die Prüfungen zu den Fächern

- MK_5.01 Webentwicklung
- MK_5.03 Interdisziplinäres Projekt
- MK_5.02 Multimediale Technologien

dürfen nur abgelegt werden, wenn mindesten zwei der folgenden Fächer bestanden wurden:

- MK_2.01 Fortgeschrittene Programmierung
- MK_2.03 Algorithmen und Datenstrukturen
- MK_2.05 Lineare Algebra und Operations Research

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal vom 14.12.2016.

Kleve, den 04.01.2017

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Dr. Heide Naderer